



**Politische Gemeinde
Hüttwilen**

PARKORDNUNGSREGLEMENT

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Parkflächen und Parkierugsdauer	3
Art. 3 Parkgebühren	3
Art. 4 Zeiterfassung und Gebührenerichtung	3
Art. 5 Nächtliches Parkieren	3
Art. 6 Genehmigung und Inkrafttreten	4
Anhang.....	5
1. Zeitlich limitierte Parkplätze	5
2. Gebührenpflichtige Parkplätze.....	5
3. Gebühren	5

Gestützt auf § 34 Abs. 4 des Gesetzes über Strassen und Wege des Kantons Thurgau vom 14. September 1992 erlässt die Gemeinde Hüttwilen folgendes Parkordnungsreglement:

Grundsatz	Art. 1	<ol style="list-style-type: none">1. Dieses Reglement enthält Bestimmungen über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Politischen Gemeinde Hüttwilen.2. Das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung des schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen grundsätzlich kostenlos.3. Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung öffentlicher Parkflächen sowie zur Sicherstellung von Parkplätzen für jedermann, kann die Gemeinde das Parkieren auf Strassen und Plätzen als bewilligungs- oder gebührenpflichtig erklären.
Parkflächen und Parkierungsdauer	Art. 2	<ol style="list-style-type: none">1. Die zeitlich limitierten und gebührenpflichtigen Parkflächen, sowie die maximale Parkierungsdauer werden durch den Gemeinderat festgelegt.2. Die festgelegten Parkflächen sowie die jeweilige Parkierungsdauer werden im Anhang dieses Reglements aufgeführt.
Parkgebühren	Art. 3	<ol style="list-style-type: none">1. Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat festgelegt.2. Die festgelegten Gebühren werden im Anhang dieses Reglements aufgeführt.3. Der Gemeinderat kann auf Antrag zeitlich limitierte Ausnahmeregelungen genehmigen. Insbesondere kann er einzelne Parkflächen für bestimmte Tage von der Gebührenpflicht befreien.4. Übertretungen werden nach den Bestimmungen und Tarifen gemäss eidgenössischem Ordnungsbussengesetzes (OBG) durch die Kantonspolizei oder durch einen Sicherheitsbeauftragten der Gemeinde geahndet.
Zeiterfassung und Gebührentrichtung	Art. 4	<ol style="list-style-type: none">1. Die Parkierungsdauer wird durch Parkingmeter, Ticketautomaten, Parkkarten oder dergleichen erfasst.2. Die Gebühr ist unmittelbar nach Belegen des Parkplatzes zu entrichten.
Nächtliches Parkieren	Art. 5	Wer sein Motorfahrzeug oder Anhänger nachts regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert (nächtliches Parkieren), ist gebührenpflichtig.

Genehmigung und
Inkrafttreten

Art. 6

Dieses Reglement wurde an der Urnenabstimmung
vom 13. Februar 2022 genehmigt und tritt rückwirkend
per 1. Januar 2022 in Kraft.

Datum: 17. Februar 2022

Die Gemeindepräsidentin



Sabina Peter Köstli

Der Gemeindeschreiber



Daniel Meier

Anhang

1. Zeitlich limitierte Parkplätze

1.1	Parkplatz «Badi Uerschhausen»	Maximal 24h
1.2	Parkplatz Uerschhauserstrasse Nussbaumen/Nussbaumersee	Maximal 24h
1.3	Parkplatz Schulstrasse Hüttwilen	Maximal 24h
1.4	Parkplätze gemeindeeigener Liegenschaften	Maximal 24h

2. Gebührenpflichtige Parkplätze

2.1	Parkplatz «Badi Hüttwilersee»	Maximal 24h Übernachten in Motorfahrzeugen ist nicht erlaubt
-----	-------------------------------	---

3. Gebühren

3.1	Nächtliches Parkieren	Fr. 40.00 pro Monat
3.2	Parkplatz «Badi Hüttwilersee» Bewirtschaftungsdauer 1. Mai bis 15. September, täglich von 9:00 bis 20:00 Uhr	Fr. 1.00 pro Stunde Fr. 8.00 pro Tag Fr. 50.00 Saisonkarte für Einwohner der Politischen Gemeinde Hüttwilen

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.